

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/329

## Änderung der Mittelschulverordnung (Neuordnung Maturitätskommissionen)

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 1 der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) wird für jede Mittelschule eine Maturitätskommission eingesetzt. Sie hat insbesondere die Aufgabe, zusammen mit den von der Schulleitung eingesetzten Fachexperten und Fachexpertinnen die Aufsicht über den Unterricht und die Maturitätsprüfungen auszuüben, die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen festzusetzen und über die Erteilung der Maturität zu entscheiden, die Lehrgänge mit Blick auf die in den Lehrplänen festgelegten Anforderungen zu beurteilen und die ihnen von den Fachexperten und Fachexpertinnen zukommenden Rückmeldungen zur Unterrichts- und Prüfungsqualität auszuwerten. Zudem haben sie mit der Maturitätskommission der anderen kantonalen Mittelschule zusammenzuarbeiten, um vergleichbare Qualitätsanforderungen sicherzustellen (§ 10 Abs. 1 Bst. a–d).

Die Bildungsdirektoren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (Regierungsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz) haben mit Beschluss vom 20. Dezember 2010 Richtlinien für die Durchführung sogenannt harmonisierter Maturitätsprüfungen in den vier Kantonen erlassen. Zur Sicherung einer einheitlich hohen Bildungsqualität sollen die gymnasialen Maturitätsprüfungen demnach künftig derart durchgeführt werden, dass an den einzelnen Schulen nach kantonalen Rahmenvorgaben in jedem Fach jeweils pro Schule und Fach einheitliche schriftliche Prüfungen durchgeführt werden. Die harmonisierten Maturitätsprüfungen sollen erstmals an der Vormatura (Prüfungen zu Beginn des letzten Jahres des Lehrgangs) im Jahr 2013 und sodann an der Matura im Jahr 2014 zur Anwendung kommen.

Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfungen sollen je Schule von den Fachschaften im Rahmen der entsprechenden Vorgaben ausgearbeitet werden. Schulexterne Fachexperten und Fachexpertinnen sollen künftig prüfen, ob die Aufgaben mit den Fachlehrplänen und den kantonalen Rahmenvorgaben übereinstimmen und ob sich der Schwierigkeitsgrad der verschiedenen Prüfungen in einem vergleichbaren Rahmen bewegt.

Diese Neuordnung der Maturitätsprüfungen macht eine Neuregelung der Aufgaben der bisherigen Maturitätskommissionen notwendig. Neu soll es nur noch eine einzige kantonale Maturitätskommission geben, welche sich aus ressortleitenden schulexternen Fachexperten und Fachexpertinnen, den beiden Rektoraten der Mittelschulen sowie einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen zusammensetzt. Den Ressortleitenden der Kommission soll künftig eine zentrale Rolle zur Sicherung der Prüfungsqualität der beiden Mittelschulen zukommen. Sie sollen die eingereichten schriftlichen Prüfungsaufgaben auf Konformität mit den Fachlehrplänen und den kantonalen Rahmenvorgaben sowie auf Vergleichbarkeit bezüglich Anforderungsniveau zwischen den beiden Mittelschulen prüfen. Sie sollen den Fachschaften Rückmeldung geben und die Prüfungsaufgaben genehmigen.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### 2.1 Mittelschulverordnung

#### *Zu § 1*

Anstelle je einer Maturitätskommission „in jeder Schule“ wird eine einzige Maturitätskommission für die beiden Mittelschulen gebildet. Rektorate und Schulleitungen gibt es selbstverständlich weiterhin in jeder Schule; deshalb werden diese Begriffe in die Mehrzahl gesetzt.

Für die Fachmittelschule wurde schon bisher und wird weiterhin eine einzige Fachmittelschulkommission eingesetzt. Sie ist jedoch geregelt in § 4 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989 (BGS 414.131) und in den §§ 5 f. der Verordnung über die Fachmittelschule des Kantons Solothurn vom 18. Mai 2004 (BGS 414.132). Sie braucht deshalb in der Mittelschulverordnung nicht aufgeführt zu werden.

#### *Zu den §§ 9 und 10*

Die Maturitätskommission setzt sich neu aus den Ressortleitenden, die als schulexterne Fachexperten und Fachexpertinnen ein oder mehrere Unterrichtsfächer betreuen, den beiden Rektoren sowie einer Vertretung des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen zusammen. Die Maturitätskommission teilt diesen Fachexperten und Fachexpertinnen die Ressorts zu. Die Ressortleitungen prüfen, ob die vorgelegten Prüfungsaufgaben mit den Fachlehrplänen und den Rahmenvorgaben übereinstimmen und ob der Schwierigkeitsgrad der entsprechenden Prüfung an beiden Mittelschulen auf einem vergleichbaren Niveau ist. Sie geben dazu den Fachschaften eine Rückmeldung.

Als Ressortleitende gewählt werden Fachleute der entsprechenden Maturitätsfächer, welche in der Regel über Unterrichts- und Maturitätsprüfungserfahrung verfügen. Ressortleitende dürfen nicht selbst an einem Gymnasium des Kantons Solothurn unterrichten.

Für die Validierung der Ergebnisse der Maturitätsprüfungen kann die Maturitätskommission Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen sich je Mittelschule aus mindestens fünf ressortleitenden Mitgliedern der Maturitätskommission, dem Rektorat und einem weiteren Schulleitungsmitglied der Abteilung Gymnasium (§ 5 Mittelschulverordnung) zusammensetzen. Dies ist aus Gründen der Praktikabilität sinnvoll, damit diese Validierung je vor Ort an den Mittelschulen vorgenommen werden kann.

#### *Zu § 10<sup>bis</sup>*

Die schriftlichen Maturitätsprüfungsaufgaben werden nach dem Konzept der sogenannten harmonisierten Maturitätsprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern pro Schule und Fach einheitlich durchgeführt. Die von den Fachlehrpersonen nach den entsprechenden Vorgaben des Departementes auszuarbeitenden Prüfungsaufgaben müssen von den Ressortleitenden genehmigt werden. Stellvertretungsregelungen der einzelnen Ressortleitenden nimmt die Maturitätskommission bei Bedarf intern vor.

#### *Zu den §§ 11 und 12*

Wie bisher setzt die Schulleitung weitere schulexterne Fachexperten und Fachexpertinnen ein. Diese kommen jedoch nicht mehr bei den schriftlichen, sondern insbesondere bei den mündlichen und mündlich-praktischen Maturitätsprüfungen des Gymnasiums zum Einsatz und unterstützen dabei die examinierenden Lehrpersonen. Ferner besuchen sie in Absprache mit der Ressortleitung den Unterricht und unterstützen damit die Schulleitung in der Sicherung der Unterrichtsqualität.

### Zu § 13

In der Mittelschulverordnung braucht es keine Bestimmung über die Fachmittelschulkommission, da sie in der Fachmittelschulgesetzgebung geregelt ist. Auch ein Verweis auf diese Regelungen ist nicht nötig.

## 2.2 Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

In den Anhängen der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) werden direkt aus der Änderung der Mittelschulverordnung folgende Änderungen vorgenommen. Zusätzlich werden verschiedene Aktualisierungen vorgenommen, die im Bereich des Departementes für Bildung und Kultur anstehen.

### 2.2.1 **Anhang 1** Abschnitt „Departement für Bildung und Kultur“

In „Kategorie 2“:

- Da es nur noch eine kantonale Maturitätskommission gibt, wird der Begriff „Maturitätskommissionen“ in die Einzahl gesetzt.
- Zur Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses zu Massnahme DBK\_6 des Massnahmenplans 2013 (KRB Nr. SGB 055/2012 vom 7.11.2012) wurde die Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) geändert und auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2013/148 vom 29.1.2013). Folglich wird es keine „Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe“ mehr geben. Hingegen gibt es gemäss § 51 VBB eine „Expertenkommission der Höheren Fachschule für Gesundheits- und Sozialberufe“.
- Ergänzt werden bei dieser Gelegenheit die gemäss § 50 VBB bestehenden, aber noch nicht aufgeführten Schulkommissionen der Berufsbildungszentren Olten und Solothurn-Grenchen sowie die Kommission Zeitzentrum (Uhrmacherschule) Grenchen.

In „Kategorie 4“:

Die alte Bezeichnung der Beschwerdekommision „in Sachen“ der Berufsbildung wird aktualisiert.

In „Kategorie 5“:

Den „Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule“ gibt es nicht mehr. Er muss aus der Liste entfernt werden.

### 2.2.2 **Anhang 2** Abschnitt „Departement für Bildung und Kultur“

- Die alte Bezeichnung der Beschwerdekommision „in Sachen“ der Berufsbildung wird aktualisiert.
- Die Ressortleitenden, die gleichzeitig Mitglieder der Maturitätskommission sind, haben umfassende Aufgaben ausserhalb der Maturitätskommissionssitzungen zu erfüllen (§§ 10 f. Mittelschulverordnung).

Bis anhin wurden die schriftlichen Maturitätsprüfungen in der Regel pro Schule klassenweise von der jeweiligen Fachlehrperson erstellt und unter separatem Beizug eines externen Fachexperten genehmigt. Neu werden die schriftlichen Maturitätsprüfungen pro Schule und Fach nach Vorgaben einheitlich erstellt und durchgeführt. Die von den prüfenden Lehrpersonen der einzelnen Fachschaften erstellten Prüfungsaufgaben müs-

sen von der zuständigen Ressortleitung der Maturitätskommission begutachtet, auf Übereinstimmung mit den Fachlehrplänen und den Rahmenvorgaben geprüft, bezüglich Anforderungsniveau zwischen den beiden Mittelschulen beurteilt und genehmigt werden. Die zeitliche Belastung der ressortleitenden Maturitätskommissionsmitglieder wird relativ hoch sein. Deshalb ist es gerechtfertigt, ihnen diese Arbeiten ausserhalb der Sitzungen jährlich mit einer Pauschale von 2000 Franken zu entschädigen. Diese Pauschale wird neu in den Anhang 2 aufgenommen.

Finanziell ist davon auszugehen, dass trotz der neuen Pauschalentschädigung an die Ressortleitenden insgesamt ein Rückgang der Expertenentschädigungen an den Mittelschulen resultiert. Dies, weil ab Schuljahr 2013/2014 nach dem Konzept der harmonisierten Maturitätsprüfungen nicht mehr pro Klasse separate externe Fachexperten und Fachexpertinnen angefordert werden. Solche kommen nur noch bei den mündlichen beziehungsweise mündlich-praktischen Maturitätsprüfungen zum Einsatz.

- Da es den „Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule“ als kantonales Gremium nicht mehr gibt, ist die Pauschale für den Präsidenten oder die Präsidentin aufzuheben.

### 2.3 Inkrafttreten

Die Amtsperiode der beiden Maturitätskommissionen endet per 1. August 2013. Diese Änderung soll deshalb auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft treten.

## 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, FI, LS, EM  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)  
 Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (10)  
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (10)  
 Parlamentsdienste  
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
 GS  
 BGS

Veto Nr. 298      Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Mai 2013.

**Verteiler Verordnung**

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, FI, LS, EM

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (10)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (10)